

Sportordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verbands e.V.

- I. Lizenzwesen**
- II. Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere**
- III. Liga-Spielbetrieb**
- IV. Ranglisten**
- V. Ranglistenturniere**
- VI. Kaderarbeit**
- VII. Schiedsrichterwesen**
- VIII. Regionalisierung**
- IX. Anwendung, Interpretation und Fortschreibung der Sportordnung**
- X. Inkrafttreten**

Vorwort/ Abkürzungsverzeichnis

Wenn im Folgenden die Bezeichnung (Spieler, Teamführer, Mannschaftsführer, Beauftragter oder ähnlich) benutzt wird, so gilt dieser Begriff gleichermaßen für die m/w/d Form.

F.I.P.J.P.	Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençale
DPV	Deutscher Pétanque-Verband
NPV	Niedersächsischer Pétanque-Verband

I. Lizenzwesen

1. Lizenzen für den Bereich des DPV werden von den Pétanque-Landesverbänden auf Antrag ausgestellt, verlängert und ggf. nach disziplinarischen Maßnahmen eingezogen. Lizenzanträge können nur über Vereine, die Mitglied im NPV sind, für ihre Vereinsmitglieder gestellt werden.

Die Lizenzen sind mit einem Passbild neueren Datums zu versehen.

Bei Wettbewerben des NPV und bei Ranglisten-Turnieren des NPV besteht Lizenzpflicht.

2. Eine Lizenz des DPV gilt im Gesamtbereich der F.I.P.J.P.. Lizenzen der F.I.P.J.P.-Mitglieder sind auch im Bereich des NPV gültig.
3. Die Geltungsdauer einer Lizenz ist auf das Kalenderjahr beschränkt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr wenn sie nicht bis zum 31.12. schriftlich gekündigt wird. Die entsprechende Jahresgebühr wird dem Verein in Rechnung gestellt.

4. Für verlorene oder unleserlich gewordene Lizenzen stellt der NPV gegen eine Gebühr ein Duplikat aus.
5. Doppelter Lizenzbesitz, auch von Lizenzen anderer Mitgliedsländer der F.I.P.J.P., ist nicht erlaubt und wird mit Lizenzentzug gemäß dem Pétanque-Reglement der F.I.P.J.P. geahndet. Die Vereine sind verpflichtet, die Antragsteller für eine Lizenz darüber zu informieren.
6. Ist ein Spieler in mehreren Vereinen Mitglied, hat er die Wahl, über welchen Verein er die Lizenz beantragt.
7. Gültigkeit/Einzug der Lizenz/Lizenzwechsel
 - 7.1 Die Gültigkeit der Lizenz für einen Spieler ist an die Mitgliedschaft in einem Verein, der Mitglied im NPV ist, gebunden. Verlässt der Spieler den Verein, so verliert die Lizenz ihre Gültigkeit. Sollte mit dem Ausscheiden des Spielers (z. B. Ausschluss) ein schwebendes Rechtsverfahren anhängig sein, behält die Lizenz ihre Gültigkeit, bis das Schiedsgericht des NPV eine endgültige Entscheidung getroffen hat.
 - 7.2 Verlässt ein Spieler den Verein, für den eine Lizenz erteilt wurde (Austritt, Vereinswechsel, Ausschluss), muss der Verein die Lizenz einziehen und an den NPV zurückgeben. Ist ein Einzug nicht möglich, hat der Verein umgehend den Namen und die Lizenznummer an den NPV zu melden, damit die Lizenz für ungültig erklärt werden kann (s.a. I, Nr. 10).
 - 7.3 Bei einem Lizenzwechsel ist die Ausstellung einer neuen Lizenz erst möglich, wenn der Geschäftsstelle eine schriftliche Freigabe des bisherigen Vereins vorliegt und der Antragsteller erklärt, dass er im laufenden Jahr keine Lizenz eines anderen Vereins besessen hat. Die Freigabe darf nur aus wichtigem Grund (z. B. Beitragsrückstand, Nichtrückgabe von Vereinseigentum, eine laufende, dem NPV bereits mitgeteilte Verweigerung) verweigert werden. Gegen die Nichtfreigabe kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme Einspruch beim NPV Schiedsgericht eingelegt werden.
 - 7.4 Bei einem Lizenzwechsel ist die vorhandene Lizenz zurückzugeben bzw. durch die Geschäftsstelle zu entwerten.
 - 7.5 Ein Lizenzwechsel hat des Weiteren nach den Regelungen der DPV-Sportordnung zu erfolgen.
8. Gefälschte bzw. verfälschte Lizenzen werden sofort eingezogen. Der Inhaber muss sich vor dem Schiedsgericht des NPV verantworten.
9. Der NPV hat das Recht, sich bei allen Verbänden der F.I.P.J.P. über evtl. Doppellizenzen zu informieren. Strafen mit Lizenzentzug, die in den Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. gegen Spieler verhängt wurden, werden vom NPV anerkannt.

10. Ein Lizenzentzug wird im gegenseitigen Austausch den anderen Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. mitgeteilt.

II. Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der NPV veranstaltet Landesmeisterschaften und auch die gegebenenfalls notwendigen Qualifikationsturniere und orientiert sich bei den Formationen an den Deutschen Meisterschaften, die im selben Jahr ausgetragen werden.

Die Landesmeisterschaften sind, soweit sie den Anforderungen des DPV entsprechen, gleichzeitig Qualifikationsturniere für die entsprechenden Deutschen Meisterschaften.

Landesmeisterschaften im Jugendbereich werden von der Jugendsportordnung geregelt.

- 1.2 Die Veranstaltungen werden vom NPV Vorstand ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat für die Veranstaltungen des nächsten Jahres zu erfolgen.
- 1.3 Zuständig für die Durchführung der Landesmeisterschaften ist der Vizepräsident Sport, er kann für die Durchführung der Meisterschaften einen Landesmeisterschaftsbeauftragten benennen.
- 1.4 Für die Durchführung einer Landesmeisterschaft gilt die „Richtlinie für Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 1.5 Für die Durchführung einer Landesmeisterschaft Tireur gilt zusätzlich die „Richtlinie für Landesmeisterschaften - Spielmodus Tireur“, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 1.6 Für die Austragung einer Landesmeisterschaft gilt die „Richtlinie zur Austragung von RLT und LMs“, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 1.7 Die Termine der Landesmeisterschaften liegen im Allgemeinen jeweils 14 Tage vor der entsprechenden Deutschen Meisterschaft. Die Landesmeisterschaft Veteran 55+ findet im Allgemeinen am Samstag der 33. KW statt.
- 1.8 Für die Veranstaltungen nach 1.1 gelten die Spielregeln der F.I.P.J.P. in der jeweils gültigen Fassung des DPV.

2. Teilnahmebedingung

- 2.1 Die Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DPV sein. Näheres bestimmt die „Richtlinie für Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“. Bei Nichteinhaltung der dort niedergelegten Bestimmungen entscheidet die Jury über die Konsequenzen.

- 2.2 Für Jugendliche muss der anmeldende Verein eine altersgemäße Betreuung zusichern. „Jüngere Spieler“ (jünger als Junior) müssen auf die Sonderbestimmungen des Artikels 7 der Pétanque-Regeln des DPV gemäß F.I.P.J.P. verzichten.
- 2.3 Die Teilnahme bedarf der vorherigen Anmeldung. Die Anmeldung soll schriftlich über die Vereine erfolgen. Direkte Anmeldungen durch Spieler werden nur in Ausnahmefällen angenommen. Die Vereine werden über ihre Anmeldungen informiert und können einer direkten Anmeldung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.
- 2.4 Die Teilnahme ist gebührenpflichtig, Jugendliche sind von der Startgebühr befreit. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme verbindlich.
3. Anforderungen an die „Richtlinie für Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“
 - 3.1 Änderungen an der Richtlinie muss der NPV-Vorstand bis zwei Wochen vor Melde-schluss der ersten Landesmeisterschaft des entsprechenden Jahres bekannt geben.
 - 3.2 Das Spielsystem für Landesmeisterschaften muss am Ende der Landesmeisterschaft mindestens über die Belegung der ersten drei Plätze Aufschluss geben. Bei entsprechendem Spielsystem, z.B. mit KO-Runden, können zwei dritte Plätze vergeben werden.
 - 3.3 Das Spielsystem für DM-Qualifikationsturniere muss geeignet sein, für die Ermittlung der DM-Starter eine detaillierte Abschlusstabelle zu liefern.

III. Liga-Spielbetrieb

1. Der Ligaspielbetrieb wird in der „Liga-Spielordnung“ und der „Liga-Strukturordnung“ geregelt.
Zur Saison 2023 werden im Rahmen der Regionalisierung umfangreiche Änderungen wirksam die zur vollständigen Neugestaltung der beiden Ordnungen führen.
In der Übergangszeit gibt es daher zusätzlich die „Liga-Spielordnung_2023“ und die „Liga-Strukturordnung_2023“.
2. Zuständig für den Liga-Spielbetrieb ist der Vizepräsident Sport, er kann für die Durchführung des Liga-Spielbetriebes einen Ligabeauftragten benennen.
3. Der Liga-Spielbetrieb steht allen Vereinen, die Mitglied im NPV sind, offen, soweit der Verein die in der Liga-Spielordnung geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt.
4. Für die Teilnahme am Liga-Spielbetrieb müssen die Mannschaften von ihren Vereinen angemeldet werden. Mit der Meldung ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

5. Für die jungen Spieler (bis Juniors) muss der anmeldende Verein eine altersgemäße Betreuung und einen Verzicht für die jungen Spieler (bis einschl. Cadets) auf die Sonderbestimmungen des Artikels 7 Nr. 1 der Pétanque-Regeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P zusichern.
6. Für die Ligaspiele gelten die Spieregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes“ (F.I.P.J.P) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV). Abweichende Regelungen sind ausdrücklich in der Liga-Spielordnung aufgeführt. Individuelle Verstöße gegen das Reglement der F.I.P.J.P. sowie gegen die Sportordnung und Liga-Spielordnung des NPV werden satzungsgemäß dem Schiedsgericht des NPV zur Entscheidung vorgelegt.

IV. Ranglisten

1. Der Vizepräsident Sport führt eine Rangliste über die dem NPV angehörigen Lizenznehmer. Für diese Rangliste gewertet werden:
 - Landesmeisterschaften,
 - Deutsche Meisterschaften,
 - DPV-Ranglistenturniere,
 - die vom Vizepräsidenten Sport als solche anerkannten NPV-Ranglistenturniere.

Die Meisterschaften / Ranglistenturniere speziell für Frauen, die Jugend und die über 55-Jährige werden für die allgemeine Rangliste nicht berücksichtigt, wohl aber jeweils für gesonderte Ranglisten der Frauen, der Jugend und der über 55-Jährigen.

2. Zuständig für die Ranglisten ist der Vizepräsident Sport, er kann für die Führung der Ranglisten einen Ranglistenbeauftragten benennen.
3. Einzel- und Vereinswertung werden auf der NPV-Website veröffentlicht. Spieler werden auf ihren schriftlichen Antrag hin aus der Rangliste gestrichen und verlieren damit die von ihnen erworbenen Ranglistenpunkte.
4. Für die Führung der Rangliste gilt die „Richtlinie Rangliste“, die vom Vorstand beschlossen wird.

V. Ranglistenturniere

1. Für die Ausrichtung von Ranglistenturnieren gilt die „Richtlinie Ranglistenturniere“, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Für die Ausrichtung von Ranglistenturnieren gilt die „Richtlinie zur Austragung von RLT und LMs“, die vom Vorstand beschlossen wird.
3. Ranglistenturniere dürfen nur an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen stattfinden, nicht aber an Wochenenden mit NPV-Ligaspieltagen, dem Länderpokal, dem Jugendländermasters und der Bundesligaaufstiegsrunde.
4. Ein NPV-Ranglistenturnier erhält erst dann endgültig den Ranglistenstatus, wenn die Versorgung mit zwei Schiedsrichtern sichergestellt ist. Darüber darf erst nach erfolgreicher Verteilung der Schiedsrichtereinsätze für die Landesmeisterschaften entschieden werden.
5. Die Wertung eines Turniers für die NPV-Rangliste muss spätestens vier Monate vor dem Turniertermin vom veranstaltenden NPV-Mitgliedsverein schriftlich (mindestens per E-Mail) beantragt werden. Spätestens drei Monate vor dem Turniertermin muss der Vizepräsident Sport seine Entscheidung über den Antrag auf der NPV-Website veröffentlichen.
6. Die Ranglistenturniere sollen möglichst sämtliche Disziplinen (Tête-à-tête, Doublette, Doublette Mixte, Triplette) umfassen und sich möglichst gleichmäßig über die Saison verteilen.
7. Der NPV veröffentlicht die Termine und Ergebnisse der Ranglistenturniere auf der NPV-Webseite.
8. Ranglistenturniere sind lizenzpflichtig. Das Starterfeld kann auf 64 Teams oder eine größere Anzahl begrenzt werden. Für diesen Fall ist ein vom NPV zugelassenes Online-Meldeverfahren anzuwenden.

Spätestens zwei Wochen vor Turniertermin müssen alle gemeldeten Starter über ihre Zulassung/Nichtzulassung informiert werden.

VI. Kaderarbeit

1. Aufgaben und Ziele
 - 1.1. Der NPV fördert durch geeignete Maßnahmen leistungsstarke und leistungsfähige Spieler, damit sie im nationalen und internationalen Vergleich bestehen können und sich so für den DPV-Kader empfehlen.
 - 1.2. Die Kaderarbeit dient zur Bestimmung von NPV-Teams für den Länderpokal, das Jungländermasters, für vergleichbare Veranstaltungen sowie für Vorschläge zur Setzung von Teams zur DM.
 - 1.3. Die Kaderarbeit dient weiter dazu, Spieler in ihrem Leistungsvermögen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, um eine allgemeine Steigerung des Leistungsniveaus zu unterstützen.
2. Kriterien und Zuständigkeiten
 - 2.1 Für einen NPV-Kader kommen Spieler in Betracht, die bei Meisterschaften und Ranglistenturnieren regelmäßig vordere Platzierungen erreichen. Für die tatsächliche Aufnahme in einen Kader sind u. a. auch technisches und taktisches Vermögen, Teamfähigkeit, mentale Stärke, Fairness und sportliches Verhalten zu berücksichtigen.
 - 2.2 Entscheidungen über die Zusammensetzung der Kader sind zu veröffentlichen und gegenüber den betroffenen Aktiven mit größtmöglicher Transparenz zu begründen.
 - 2.3. Verantwortlich für die Kaderarbeit ist der Vizepräsident Sport. Organisatorisch unterstützt ihn dabei der Kaderbeauftragte, der vom NPV-Vorstand berufen wird. Beide sind Mitglied im Kaderausschuss, dem außerdem der Jugendwart angehört.
 - 2.4. Der erweiterte Kaderausschuss, dem zusätzlich Ligabeauftragter und Ranglistenbeauftragter angehören, schlägt geeignete Spieler für den Kader vor. Über diese Vorschläge entscheidet der Kaderausschuss.
 - 2.5. Der Kaderausschuss bestimmt die Anforderungen an Kaderspieler und die Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Der Kaderausschuss beschließt geeignete Maßnahmen zur Förderung der Spieler im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
 - 2.6. Der Kaderausschuss bestimmt die Mannschaften, die den NPV beim Länderpokal und anderen offiziellen Wettkämpfen vertreten. Hierbei sind Spieler, die einem DPV-Kader angehören, mit Vorrang zu berücksichtigen.

VII. Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen des NPV wird in der Schiedsrichterordnung geregelt.

VIII. Regionalisierung

Die Regionalisierung des NPV wird in der Regionalisierungsordnung geregelt.

IX. Anwendung, Interpretation und Fortschreibung der Sportordnung

1. Personen und Gremien, denen in dieser Sportordnung sowie den in dieser Sportordnung untergegliederten Ordnungen und Richtlinien (alles gemeinsam im Folgenden als „Sportregelungen“ bezeichnet) Aufgaben und Verantwortung zugewiesen werden, sind verpflichtet, diese Aufgaben sorgfältig und unter genauer Beachtung der Regelungen dieser Sportregelung zu erfüllen und diese Verantwortung gewissenhaft zu übernehmen.
2. Sie sind berechtigt, in Situationen, für die diese Sportregelungen keine oder keine ausreichend genauen Regelungen vorgesehen hat, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Entscheidungen zu treffen. Dabei sind die Grundsätze dieser Sportregelungen und die übergeordneten Regelungen zu beachten.
3. Diese Entscheidungen sind für die jeweilige Veranstaltung, für die sie getroffen worden sind, bindend. Sie sind dem Vizepräsident Sport umgehend nach der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, damit eine Weiterentwicklung der Sportregelungen gewährleistet ist.
4. Insoweit eine getroffene Entscheidung grundsätzliche Fragen betrifft, ist sie dem Gesamtvorstand zur Stellungnahme und Entscheidung vorzulegen. Bei dringendem Handlungsbedarf in grundsätzlichen Fragen ist der Vizepräsident Sport berechtigt und verpflichtet, entsprechende vorläufige Regelungen zu treffen und bekannt zu machen. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Sportregelungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

X. Inkrafttreten

Die Sportordnung wurde auf Delegiertenversammlungen am 03.02.2007 beschlossen und auf den Delegiertenversammlungen am 02.02.2008, 07.02.2009, 06.02.2010, 12.02.2011, 04.02.2012, 02.02.2013, 07.02.2015, 06.02.2016, 20.11.2016 und 06.02.2022 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.